

## Überobligatorium (Pensionskasse) – was ist das?

Das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge BVG definiert, welche Arbeitnehmenden einer Vorsorgeeinrichtung angeschlossen sein müssen und welche Leistungen die Vorsorgeeinrichtungen mindestens erbringen müssen.

Obligatorisch versichert sind die Löhne zwischen der Eintrittsschwelle und dem oberen Grenzbetrag, also zwischen 21'510 und 86'040 Franken.

Es gibt Einrichtungen, die über das BVG-Obligatorium hinaus Leistungen ausrichten.

In diesem Fall spricht man von der überobligatorischen Vorsorge oder der Säule 2b. Vorsorgepläne mit obligatorischen und überobligatorischen Leistungen nennt man umhüllend.

Dies ist freiwillig und kommt auf den jeweiligen Arbeitgeber an.